

Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld zur Einrichtung von Stellen zur wissenschaftlichen Qualifizierung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom 11.03.2015

Zur Verfügung stehende nicht dauerhafte Mittel sollen genutzt werden, um zusätzliche Stellen für wissenschaftliches Personal befristet zu schaffen.

Das zusätzliche Personal soll dazu beitragen, den anstehenden hohen Bedarf an Lehre in den kommenden Semestern abzudecken.

Zudem soll das zusätzliche Personal dazu beitragen, bei hohen Studierendenzahlen die Studienerfolgsaussichten zu verbessern.

Außerdem soll damit Masterabsolventinnen und Masterabsolventen eine spezifische wissenschaftliche Qualifizierungsperspektive gegeben werden, die insbesondere auch auf die Erlangung der Voraussetzungen für eine Professur ausgerichtet ist, um dem Mangel an qualifizierten/berufungsfähigen Personen entgegen zu wirken.

1. Finanzierung

Die Finanzierung kann aus eigenen Mitteln der Fachbereiche oder aus zentralen Mitteln erfolgen.

Die aus zentralen Mitteln finanzierten Stellen sind beschränkt und werden im Antragsverfahren nach Ziffer 6 vergeben.

Die Finanzierung soll aus Mitteln des Hochschulpaktes erfolgen. Diese Mittel sind gemäß Zuweisungsbescheid „zweckbestimmt für Maßnahmen zu nutzen, die die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungskapazitäten zum Ziel haben. Hierzu zählen insbesondere die Vergabe von Lehraufträgen [und] Einstellung von Lehrpersonal“. Bei einer Finanzierung aus Hochschulpaktmitteln ist deshalb neben der Verwendung der Stellen in der Lehre nach Ziffer 2.1 insbesondere eine Zuweisung von Aufgaben nach Ziffer 2.3 erforderlich.

Alternativ ist auch eine Finanzierung aus anderen Mitteln möglich.

2. Aufgaben

2.1. Lehre

2.1.1. Umfang

2.1.1.1. Lehrunterstützungsleistung

Die Stelleninhaberinnen oder der Stelleninhaber sollen wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre in Form von Lehrunterstützungsleistungen erbringen im Rahmen von Übungen, Praktika etc. Der Umfang soll sechs bis acht Lehrveranstaltungsstunden betragen. Das Konzept der Veranstaltungen, in denen der Einsatz erfolgen soll, ist mit dem Antrag einzureichen, einschließlich der Benennung der verantwortlichen Professorin bzw. des verantwortlichen Professoren.

Die Lehrunterstützung wird entsprechend reduziert, wenn eigenständige Lehre (i.S.v. 2.1.1.2) durchgeführt wird.

2.1.1.2. eigenständige Lehre

Nach dem Hochschulgesetz NRW können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Fachhochschulen Lehraufgaben wie solchen an Universitäten übertragen werden. Die Lehrverpflichtungsverordnung sieht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen eine Lehrverpflichtung von bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden bei einer Vollzeitstelle vor, d.h. bei einer Teilzeitstelle mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden zulässig.

Das zulässige Lehrdeputat ist voll auszuschöpfen, allerdings erst ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit. Zuvor erfolgt eine Ausbildung bei der Hochschuldidaktischen Weiterbildung (Ziffer 3.1)

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen nach dem Hochschulgesetz „Dienstleistungen“ u. a. in der Lehre. Sie unterstehen dabei also grundsätzlich der fachlichen Leitung und Weisung des Fachbereichs. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen sind mit ihnen im Sinne des Lehrgesamtangebotes abzustimmen und können vorgegeben werden. Sie haben grundsätzlich nicht die Freiheit der Lehre im Sinne von Vertretung einer eigenen Lehrmeinung oder vollständigen freien Planung ihrer Lehrveranstaltungen. Im Wege einer wissenschaftlichen Qualifizierung muss ihnen aber die Möglichkeit gegeben werden, gewonnene eigene wissenschaftliche Erkenntnisse in die Lehrveranstaltung einfließen zu lassen.

2.1.2. Formen

In Absprache mit den Dekaninnen und Dekanen hat der Einsatz in der Lehre dem Ziel der Steigerung des Studienerfolges zu dienen. Es sollen vor allem Grundlagenveranstaltungen angeboten werden. Möglichkeiten sind beispielsweise kleinere, parallele Übungsgruppen oder Repetitorien für durchgefallene Studierende oder Förderungsangebote für Studierende, die nicht den vorausgesetzten Wissensstand für das Studium mitbringen. Die eigenständige Lehre soll im Bereich des Forschungsthemas der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers liegen.

2.2. Forschungs- und Transfer-Dienstleistungen

Die wissenschaftlichen Dienstleistungen müssen das Beschäftigungsverhältnis prägen. Wissenschaftlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie durch selbstständige, schöpferische Forschung – d.h. der Gewinnung neuer Erkenntnisse -, einschließlich der Vorbereitungsarbeiten, bestimmt wird und zumindest eine Einflussmöglichkeit auf das Forschungsergebnis besteht sowie die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterbildung gegeben ist.

2.3. Sonstige Aufgaben

Zumindest bei der Finanzierung aus Hochschulpaktmitteln sind allgemeine administrative Tätigkeiten im Rahmen der Schaffung neuer Studienplätze sowie Beratungen von Studierenden Teil der Aufgaben.

Ein Einsatz in der Hilfestellung außerhalb der Lehre im engeren Sinne wie in Laboren oder Tutorien ist möglich.

3. Ausgestaltung

3.1. Lehrqualifizierung

Mit der Stelle ist die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Netzwerk Hochschuldidaktische Weiterbildung NRW (HdW) verbunden. Ziel ist die Erlangung des HdW-Zertifikats mindestens „Professionelle Hochschullehre II“. Die konkrete Auswahl der einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt in Abstimmung mit der HdW. Die Stelleninhaberinnen und Inhaber werden für die Teilnahme an der Weiterbildung frei gestellt. Anfallende Reise- und Fortbildungskosten werden übernommen.

3.2. Forschungsqualifizierung

Den Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber ist die Gelegenheit zur wissenschaftlichen Qualifizierung im Bereich Forschung und Entwicklung zu geben. Dies geschieht im Regelfall in Form einer Gelegenheit zu einer Promotion, ausnahmsweise zu sonstigen Publikationen.

Voraussetzung für das Angebot zur Gelegenheit einer Promotion ist, dass bereits mit Ausschreibung der Stelle eine Kooperation mit einer Universität besteht und eine Betreuerin oder ein Betreuer sowie die sonstigen gesetzlichen bzw. formalen Voraussetzungen für eine Promotion geklärt sind, sofern die Stelleninhaberin ihrerseits oder der Stellenhaber seinerseits über die persönliche Qualifikation dafür verfügt.

Sofern die Promotionsmöglichkeit von den Stelleninhaberinnen und Stelleninhabern nicht in Anspruch genommen wird (weil etwa diese schon promoviert sind), besteht die Möglichkeit weitere wissenschaftliche Qualifikationen zu erlangen in der Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsprojekten der Hochschule sowie insbesondere zu deren Nachweis in der eigenständigen Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung einer entsprechenden Betreuung ist bereits bei der Ausschreibung oder Beantragung der Stelle seitens des Fachbereichs eine Professorin oder einen Professor als Betreuung bzw. Mentorin oder Mentor zu benennen und ein konkreter Forschungs- und Entwicklungsbereich mit möglichen Ergebnissen bzw. Publikationsfeldern für die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den wissenschaftlichen Mitarbeiter darzulegen.

Aufgrund der Aufgabenzuweisung der Fachhochschulen zu anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklung (§ 3 II HG) ist die wissenschaftliche Tätigkeit auf diese Felder zu beschränken.

4. Einstellungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Stelle ist ein überdurchschnittlicher Master-Abschluss. Die weiteren Voraussetzungen richten sich nach der konkreten Stelle.

5. Anstellungsverhältnis

Die Beschäftigung erfolgt als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 der Entgeltordnung zum TV-L Teil I in Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle.

Die Stelle ist befristet auf zunächst drei Jahre. Eine Verlängerung soll um weitere drei Jahre nach erfolgreicher Evaluation erfolgen. Die Voraussetzungen für eine entsprechende Befristung müssen gegeben sein.

Sofern in der verlängerten Zeit die Promotion bereits abgeschlossen ist, kann die Teilzeit für die Möglichkeit genutzt werden für einer begleitende außerhochschulischen Tätigkeit zur Erlangung der Voraussetzungen für eine formale Berufungsfähigkeit.

6. Hochschulinterne Verteilung der Stellen

Die zentral finanzierten Stellen werden im Antragsverfahren vergeben. Die Vergabe an die Fachbereiche erfolgt nach dem vorgelegten Konzept hinsichtlich des Einsatzes in der Lehre und dem Nachweis der qualifizierten Betreuung hinsichtlich der Forschungsaktivitäten.

Vorrangig werden Mittel für die Stellen bewilligt, die eine größere Notwendigkeit von zusätzlichem Lehrbedarf haben, deren Konzept für Lehrformen eine stärkere Steigerung des Studienerfolges verspricht sowie deren Forschungsprojekt eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen erfolgreichen Abschluss hat.

Sofern keine hinreichenden Erfolgsaussichten für einen erfolgreichen Abschluss einer Promotion oder Veröffentlichung sonstiger Publikationen bestehen oder das Lehrkonzept weder qualitativ noch quantitativ eine Verbesserung der Lehre gegenüber der vorhandenen Situation im Fachbereich darstellt, kann eine Stelle nicht eingerichtet werden.

Materialkosten können in angemessenem Rahmen zusätzlich finanziert werden. Diese Finanzierung liegt aber vorrangig bei den Fachbereichen.

7. Ablauf der Einrichtung einer Stelle

I. Darlegung durch den Fachbereich

1. eines konkreten Forschungs-/Entwicklungsgebietes,
2. der Voraussetzungen für eine kooperative Promotion einschließlich Benennung der Kooperationspartnerin oder des Kooperationspartners an der Universität und der Plausibilisierung der qualifizierten Betreuung,
(sofern ausnahmsweise keine Promotionsmöglichkeit angeboten wird: einer Mentorin oder eines Mentors sowie eines Forschungs-/Entwicklungsgebietes mit Publikationsmöglichkeiten),
3. der vorgesehen Lehrveranstaltungen (Konzept der Veranstaltung; Darstellung, inwieweit dadurch der Studienerfolg gesteigert werden kann),
4. des zusätzlichen Lehrbedarfs (Einsatz insbesondere in Grundlagenfächern),
5. Versicherung der Freistellung für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten der HdW und Übernahme ggf. anfallender Reise- und Fortbildungskosten.

II. Prüfung der Anträge durch die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten für Studium und Lehre sowie für Forschung, Entwicklung und Transfer hinsichtlich

1. Vorliegen eines konkreten Forschungs-/Entwicklungsgebietes,
2. Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung,
3. Aussicht auf erfolgreichen Abschluss der Promotion,

4. Konzept für den Einsatz in der Lehre ,
5. Notwendigkeit des zusätzlichen Lehrbedarfs im Fachbereich.

III. Die Stellen werden öffentlich ausgeschrieben.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 11.03.2015

Bielefeld, 18.03.2015

Die Präsidentin
gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff